

### **Nebenbestimmungen MB III**

1. Soweit bei einem Verkauf von begünstigten Waldflächen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes der Erwerber nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, kann die Zuwendung verzinst zurückgefordert werden.

2. Das vollständige Dokument des Waldbewirtschaftungsplans ist in den Unterlagen vorzuhalten und aufzubewahren.

3.

Die Zuwendung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

4.

Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen, kann zu einer verzinsten Rückforderung der gewährten Zuwendung führen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf bzw. einer Rücknahme dieses Bescheides sind die §§ 48, 49 VwVfG. Über den Fall der Nr. 1.6 ANBest-EU hinaus kann der Bescheid aus zwingenden Gründen widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise eingestellt werden (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG). Ein solcher Widerruf ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich.

5.

Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

6.

Die Angaben in der/den Genehmigung/en der/des z.B. Bauamt, UNB, UWB sind auch unter förderrechtlichen Gesichtspunkten für die Erreichung des Förderzweckes einzuhalten.